

FACHVORTRAG: INSOLVENZRECHT

für den Vollstreckungsaußendienst

Landesarbeitstagung der Fachgruppe der
Vollstreckungsbeamten, am 25.10.2016, Lahnstein

Referent: Eric Hornickel

Ablauf des Vortrages

1. Allgemeines/ Hinweise
2. Zahlen und Daten zum InsO-Verfahren
3. Wichtige Begriffe im InsO-Recht
4. Zweck des InsO-Verfahrens
5. Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf
6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses
7. Gläubigerarten/ Forderungsarten
8. Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten
9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung
10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung
11. Verkürzung der Restschuldbefreiung
12. Wirkung der Restschuldbefreiung

1. Allgemeines/ Hinweise

Was sind heute Schwerpunkte?

Aufgrund der Dauer des Vortrages galt es, wesentliche Teile des InsO-Verfahrens herauszugreifen und, zumindest ansatzweise, zu beleuchten.

Hierbei liegen die Schwerpunkte des Vortrages insbesondere auf:

- Insolvenzeröffnung (Wirkung für Gläubiger und Forderungsarten),
- die besondere Stellung der Neugläubiger / Neuverbindlichkeiten,
- das Vollstreckungsverbot, sowie
- die Restschuldbefreiung.

Was ist nicht Inhalt des Vortrages?

- Grundsätzlich alles, was den Rahmen des heutigen Vortrages sprengen würde. Demnach werden nachfolgend jeweils nur ausgewählte Verfahrensschritte und Verfahrensproblematiken angesprochen und hierzu ein kurzer Überblick verschafft.
 - Die Teilnahme an Seminaren zur InsO werden hierdurch in keinem Fall hinfällig
- Insbesondere wird heute nicht behandelt:
 - Aus zeitlichen Gründen keine vertiefende Behandlung abweichenden Vorgehens zu bestimmten Forderungsarten, z. B. zu öffentlichen Lasten
 - Wegen Komplexität keine Ausführungen zu besonderen Verfahren wie dem Schutzschirmverfahren, dem Insolvenzplanverfahren, der Eigenverwaltung u. ä.
 - Keine vertiefende Behandlung der InsO-Anfechtung

Vorstellung des Referenten

- Kassenverwalter bei der Verbandsgemeindekasse Kirchen (Sieg) sowie Referent bei der Kommunalakademie RLP e.V.

Bei Fragen, die nach diesem Fachvortrag auftauchen sollten:

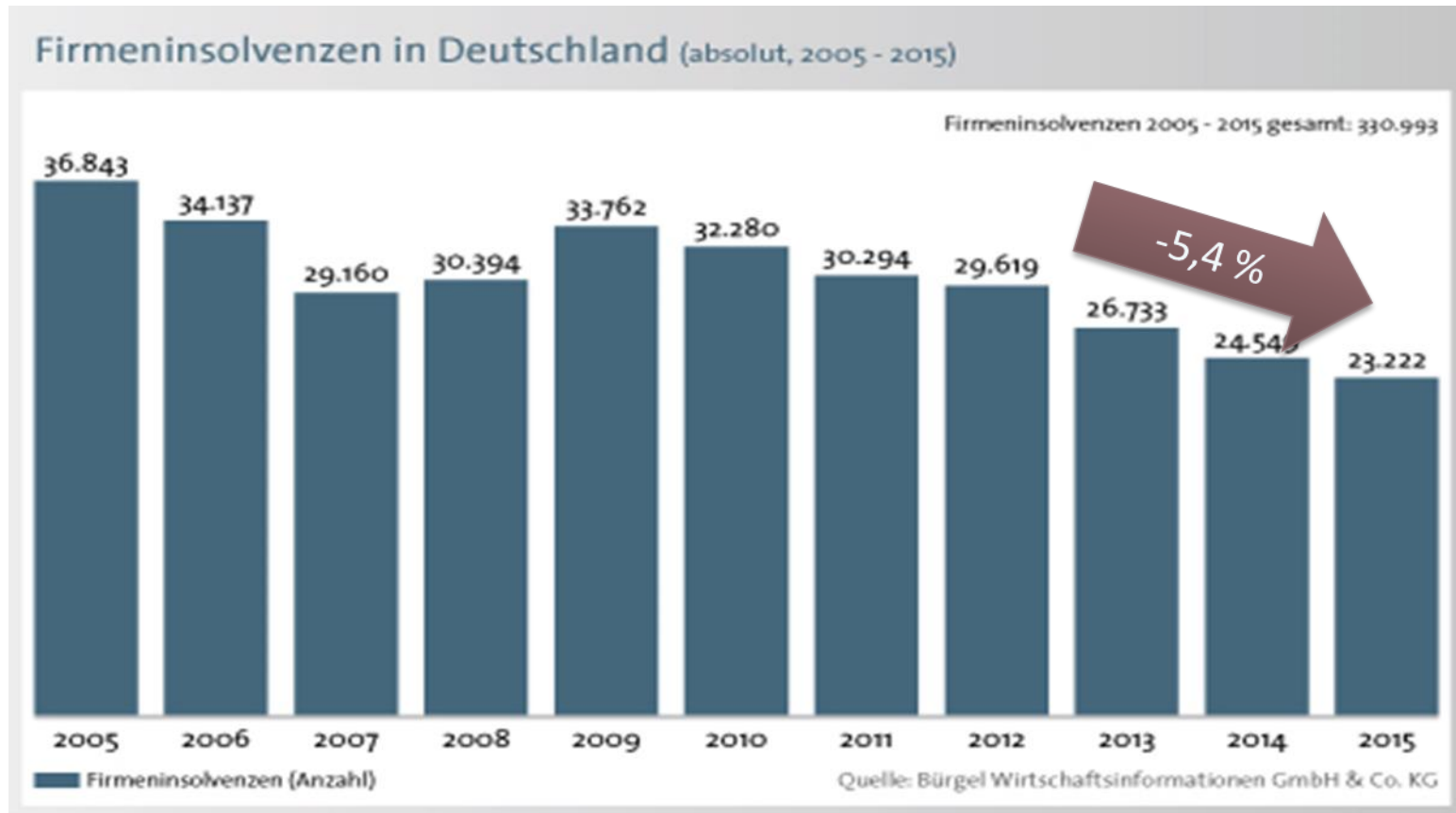
- Telefon: 02741/688-388 (Dienstlich)
- E-Mail : e.hornickel@kirchen-sieg.de (dienstlich)
oder insolvenzrecht.hornickel@web.de

Fachvortrag Insolvenzrecht

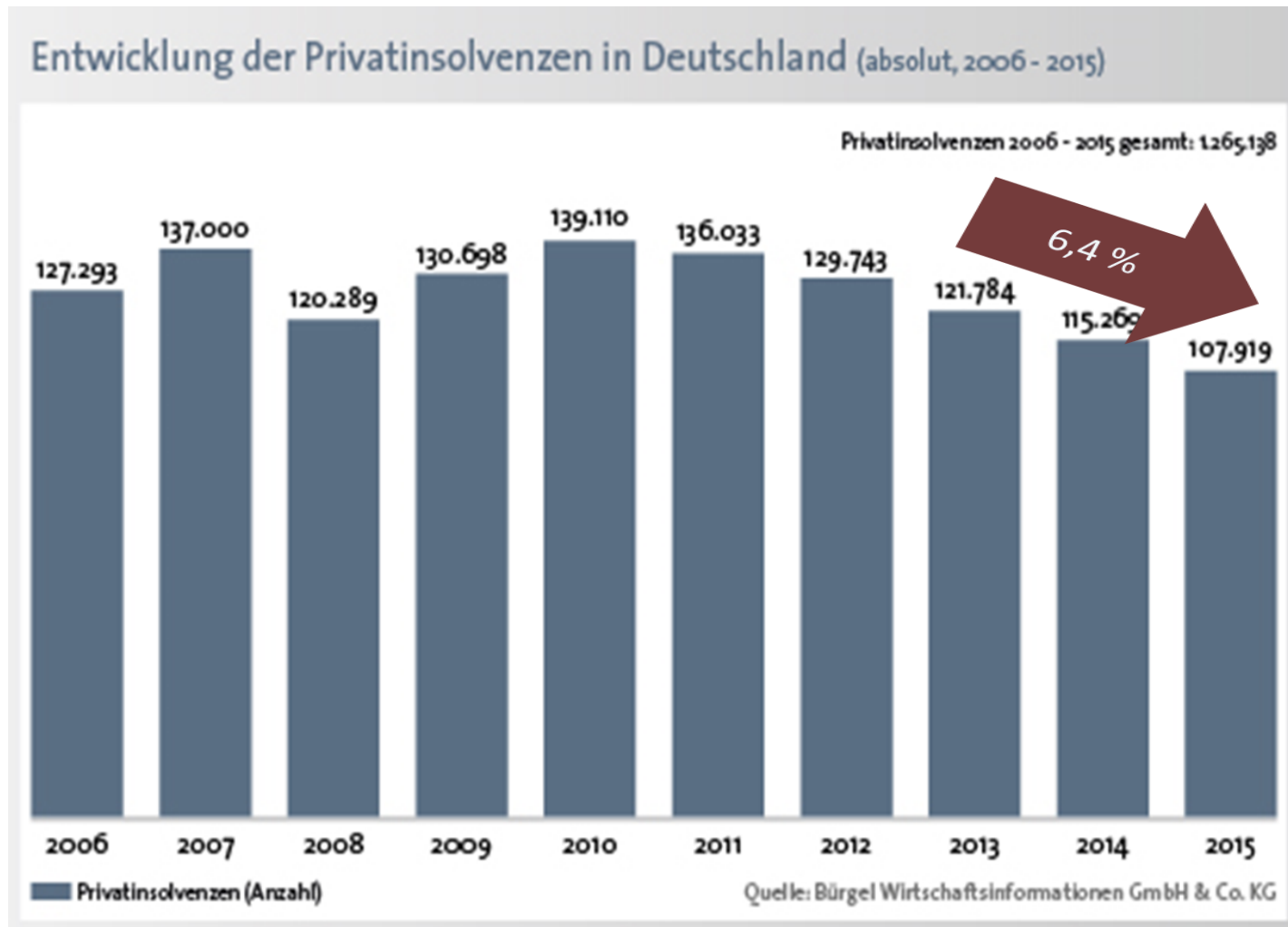


2. Zahlen und Daten zum InsO-Verfahren
3. Wichtige Begriffe im InsO-Recht

2. Zahlen und Daten zum InsO-Verfahren



2. Zahlen und Daten zum InsO-Verfahren



3. Wichtige Begriffe im InsO-Recht

- Siehe Handreichung, ggfls. mitlesen.
- Die Kenntnis von wichtigen Definitionen sind im InsO-Verfahren unerlässlich.

4. Zweck des InsO-Verfahrens

4. Zweck des InsO-Verfahrens

Das InsO-Verfahren verfolgt folgende Zwecke:


1. Gleichmäßige Gläubigerbefriedigung (im Gegensatz zum sonst geltenden Prioritätsprinzip)
2. Geordnete Vermögensabwicklung unter Aufsicht des Gerichts
3. Bereinigung der Schuldnerverbindlichkeiten (§ 1 Absatz 1 InsO)
4. Eliminierung nicht mehr existenzfähiger Unternehmen (nicht explizit genannt, aber logische Konsequenz)

4. Zweck des InsO-Verfahrens

- **Frage:** Was wäre, wenn es die entsprechende Rechtsregeln nicht geben würde?

4. Zweck des InsO-Verfahrens

- **Antwort:**

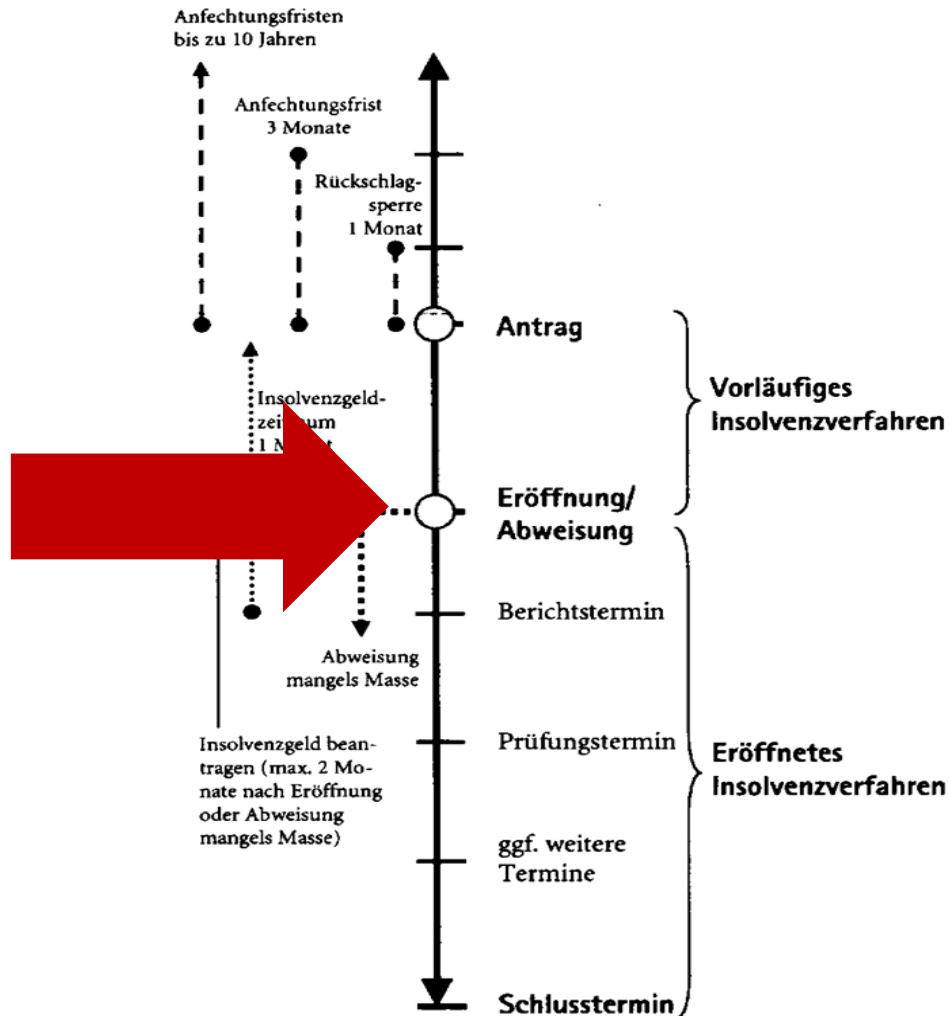
- Überschuldete Unternehmen würden weiterhin am Markt teilnehmen, Verträge abschließen, Waren/Dienstleistungen einkaufen usw.
 - „Unkontrollierte“ Vollstreckung, frei nach dem Motto „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ (Prioritätsprinzip).
 - Angeschlagene Unternehmen könnten sich nicht vorübergehend dem Gläubiger unter Aufsicht des Gerichts entziehen, um so eine Sanierung zu versuchen.
 - Natürliche Personen würden u. U. lebenslang Verbindlichkeiten aufbauen und so nicht mehr am Markt frei agieren können.
-  Geschäftspartner und **Gläubiger** würden u. U. geschädigt.

4. Zweck des InsO-Verfahrens

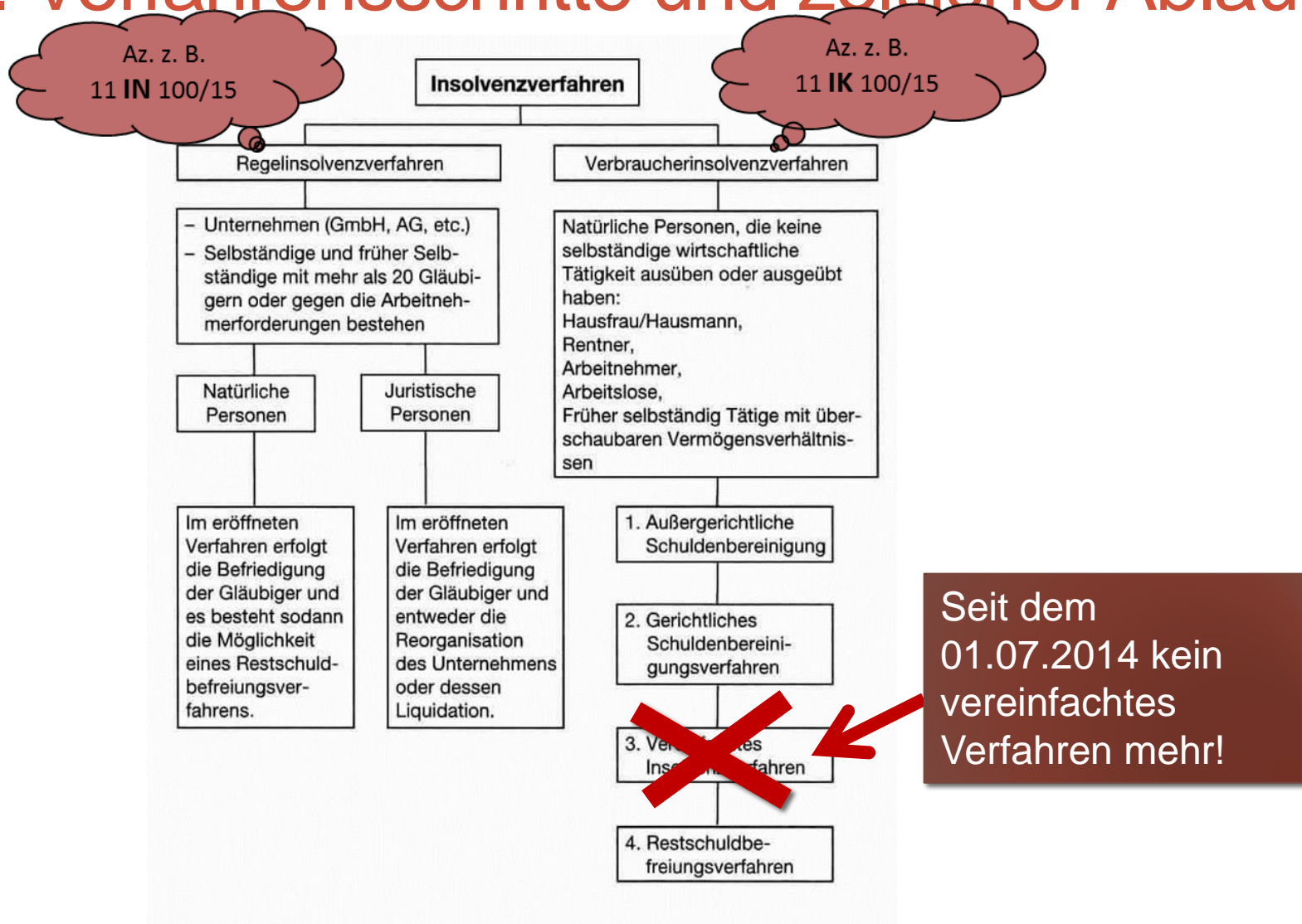
- In der Konsequenz würde dies zu immensen volkswirtschaftlichen Schäden führen.
- **Ergo:**
„Geordnete Abwicklung“ nicht mehr existenzfähiger Unternehmen respektive Restschuldbefreiung für natürliche Personen (Verbraucher) unter Aufsicht des Gerichts.

5. Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf

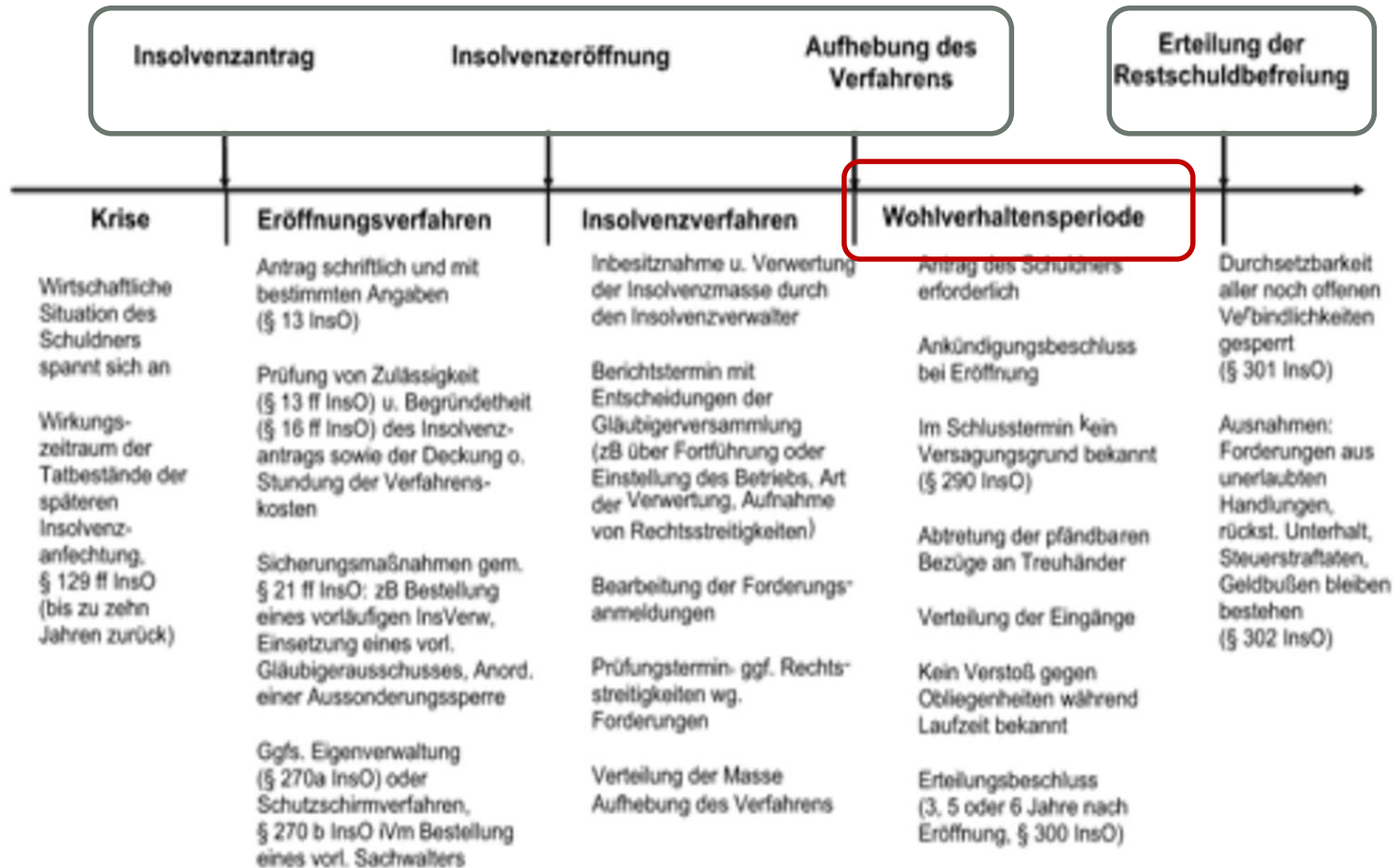
5. Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf



5. Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf



5. Verfahrensschritte und zeitlicher Ablauf



6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses

6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses

- Wird über natürliche Personen oder juristische Personen eröffnet, sind die Gläubiger zu berücksichtigen

Person oder
juristische Person eröffnet,
sind die Gläubiger zu berücksichtigen

- Ausfertigung -

Amtsgericht [REDACTED]
Insolvenzgericht
Geschäfts-Nr.: IK [REDACTED] 15
(Bitte stets angeben)

09.12.2015

Beschluss

In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen der

[REDACTED] geboren am [REDACTED] 1960, [REDACTED]

wird heute, am 09.12.2015 um 14:45 Uhr das Insolvenzverfahren gemäß §§ 2, 3, 11, 16 ff. InsO eröffnet.

Von der Durchführung eines Schuldenbereinigungsplanverfahrens ist gemäß § 306 Abs. 1 S. 3 InsO abgesehen worden.

Die Schuldnerin wird Restschuldbefreiung erlangen, wenn sie den Obliegenheiten nach § 295 InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen.

Zum Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] 1, [REDACTED] Tel.: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]

Der Schuldnerin wird die Verfügung über ihr zur Insolvenzmasse gehörendes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen für die Dauer des Insolvenzverfahrens verboten. Die Verfügungsbefugnis wird dem Insolvenzverwalter übertragen.

Schuldbefreiende Leistungen an die Schuldnerin können nach dem Eröffnungszeitpunkt nicht mehr erfolgen. Wird gleichwohl an die Schuldnerin geleistet und gelangen die Mittel nicht zur Masse, besteht die Gefahr der nochmaligen Leistungsverpflichtung gegenüber dem Insolvenzverwalter.

Der Insolvenzverwalter wird mit der Durchführung der Zustellungen gemäß § 8 Abs. 3 InsO beauftragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert:

- Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bei dem Insolvenzverwalter schriftlich unter Beifügung von Urkunden, Rechnungen und ggf. weiteren über die Forderung bestehenden Unterlagen unter Beachtung des § 174 InsO anzumelden bis: **09.01.2016**.
- dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der

6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses

- Bestellung InsO-Verwalters
- Beschlagnahmewirkung
- Unwirksamkeit von Verfügungen des Schuldners (Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt auf den InsO-Verwalter)
- Leistungen an den Schuldner unzulässig

6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses

Exkurs:

Verfügungsgewalt und Leistungen an den Schuldner

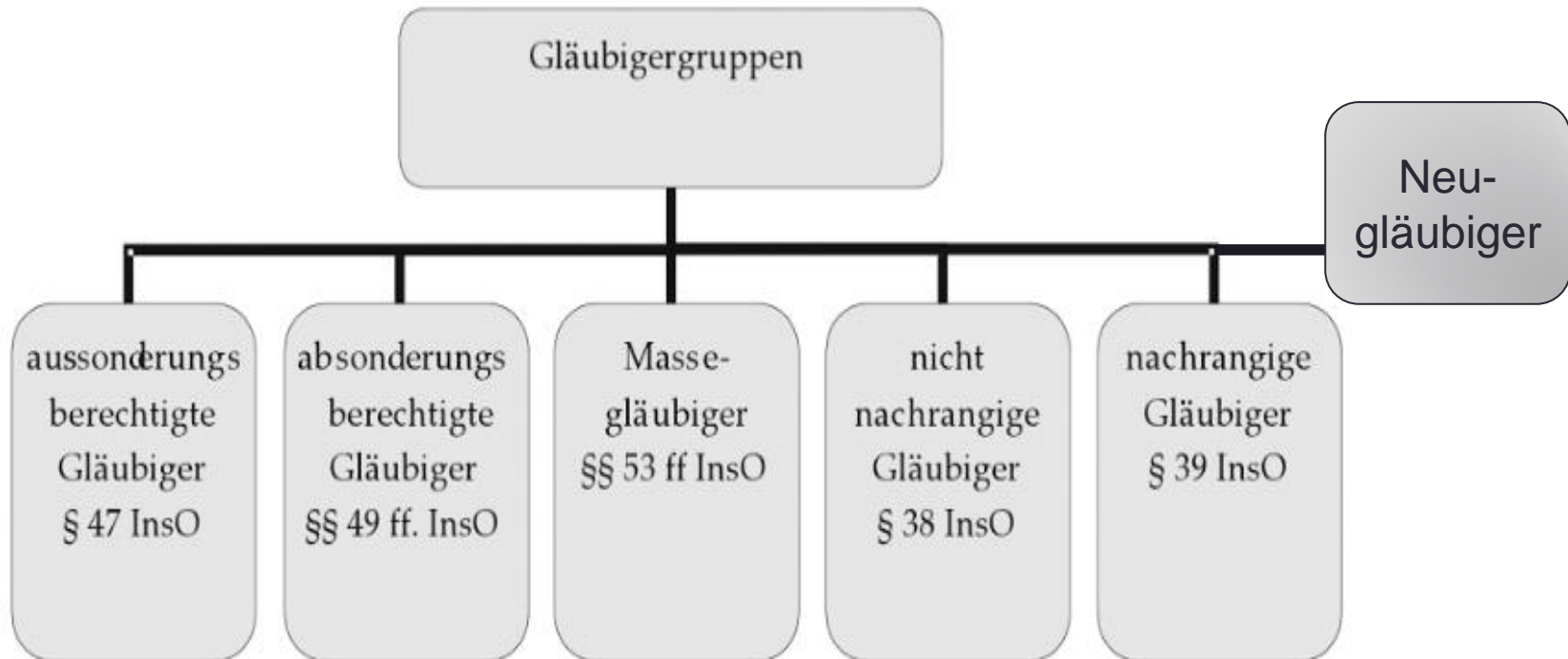
- § 80
Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts
(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über. (...)
- § 81
Verfügungen des Schuldners
(1) Hat der Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über einen Gegenstand der Insolvenzmasse verfügt, so ist diese Verfügung unwirksam. (...)

6. Wirkung des Eröffnungsbeschlusses

- Wahlrecht InsO-Verwalters für nicht erfüllte gegenseitige Verträge
- Verbot Einzelzwangsvollstreckung nach § 89 Absatz 1
 - Sonderfall Vollstreckung Masseverbindlichkeiten
- Unterbrechung anhängiger Prozesse:
 - vgl. hierzu § 240 ZPO, nach § 204 Absatz 1 Nr. 10 BGB wird die Verjährung von InsO-Forderungen unterbrochen.
- Merke: grundsätzlich **KEINE** Auswirkung bzgl. InsO-Anfechtung

7. Gläubigerarten/ Gläubigerforderungen

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten



Quelle: Insolvenzrecht, Grundkurs für Wirtschaftswissenschaftler, 2. Auflage, Ralph Kramer und Frank K. Peter

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Aussonderungsberechtigte Gläubiger /
Aussonderungsberechtigte Forderungen
(vgl. hierzu § 47 InsO)

- Beispiel:

Oma O leiht ihrem Enkel E das Auto für seinen täglichen Gebrauch. Über das Vermögen des E wird sodann das InsO-Verfahren eröffnet; grundsätzlich also Beschlagnahmewirkung auch gegenüber dem Auto.

Da jedoch Eigentum nach wie vor bei Oma O liegt, gehört das Fahrzeug nicht zur InsO-Masse und nimmt ergo auch nicht am Verfahren teil.

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Absonderungsberechtigte Gläubiger / Absonderungsberechtigte Forderungen

(vgl. hierzu §§ 49 ff InsO)

- Beispiel:

Grundstück des Insolvenzschuldners I gehört zur InsO-Masse. Der Gläubiger G hat offene Forderungen gegenüber I, welche als öffentliche Lasten auf dem Grundstück ruhen.

Gläubiger G hat immer dann ein Absonderungsrecht, wenn vorher ein **dingliches Recht** ins Grundbuch eingetragen wurde oder wenn es sich um **öffentliche Lasten** handelt, vgl. Grundsteuer oder Wasser/Abwassergebühren oder Abfallbeseitigungsgebühren.

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Massegläubiger/ Masseforderungen (Masseverbindlichkeiten)
(vgl. hierzu §§ 53 ff InsO)

- Beispiel:
 - Es handelt sich um solche Gläubiger, die Forderungen gegen die Insolvenzmasse haben, welche also grundsätzlich erst nach Insolvenzeröffnung entstanden sind. = Nach Insolvenzeröffnung fortgeführtes Gewerbe, welches nicht vom Insolvenzbeschluss freigegeben wurde.
 - Gegenbeispiel:
Hundesteuer ist **keine** Masseverbindlichkeit, obwohl sie ebenfalls nach Insolvenzeröffnung entstanden sein kann.
Ausnahme: Hund gehört zur InsO-Masse.

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Nicht nachrangige InsO-Gläubiger/ InsO-Forderungen
(vgl. hierzu § 38 InsO)

- Beispiel:

Gemeinde G hat offene Forderungen gegenüber dem Insolvenzschuldner I, die bereits vor dem InsO-Verfahren begründet wurden, beispielsweise Beiträge für die offene Ganztagschule, in Höhe von 100,00 €. Diese Forderung stellt mit Eröffnung des InsO-Verfahrens eine Insolvenzforderung dar.

- **Merke:** Auf die Forderungen nach § 38 stellt die InsO maßgeblich ab.

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Nachrangige InsO-Gläubiger/ nachrangige InsO-Forderungen (vgl. hierzu § 39 InsO)

- § 39 InsO :

(1) Im Rang nach den übrigen Forderungen der Insolvenzgläubiger werden in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis ihrer Beträge, berichtigt:

1. *die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen und Säumniszuschläge auf Forderungen der Insolvenzgläubiger;*
2. *die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen;*
3. *Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten;*
4. *Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners;*
5. *nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen.*

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Nachrangige InsO-Gläubiger/ nachrangige InsO-Forderungen
(vgl. hierzu § 39 InsO)

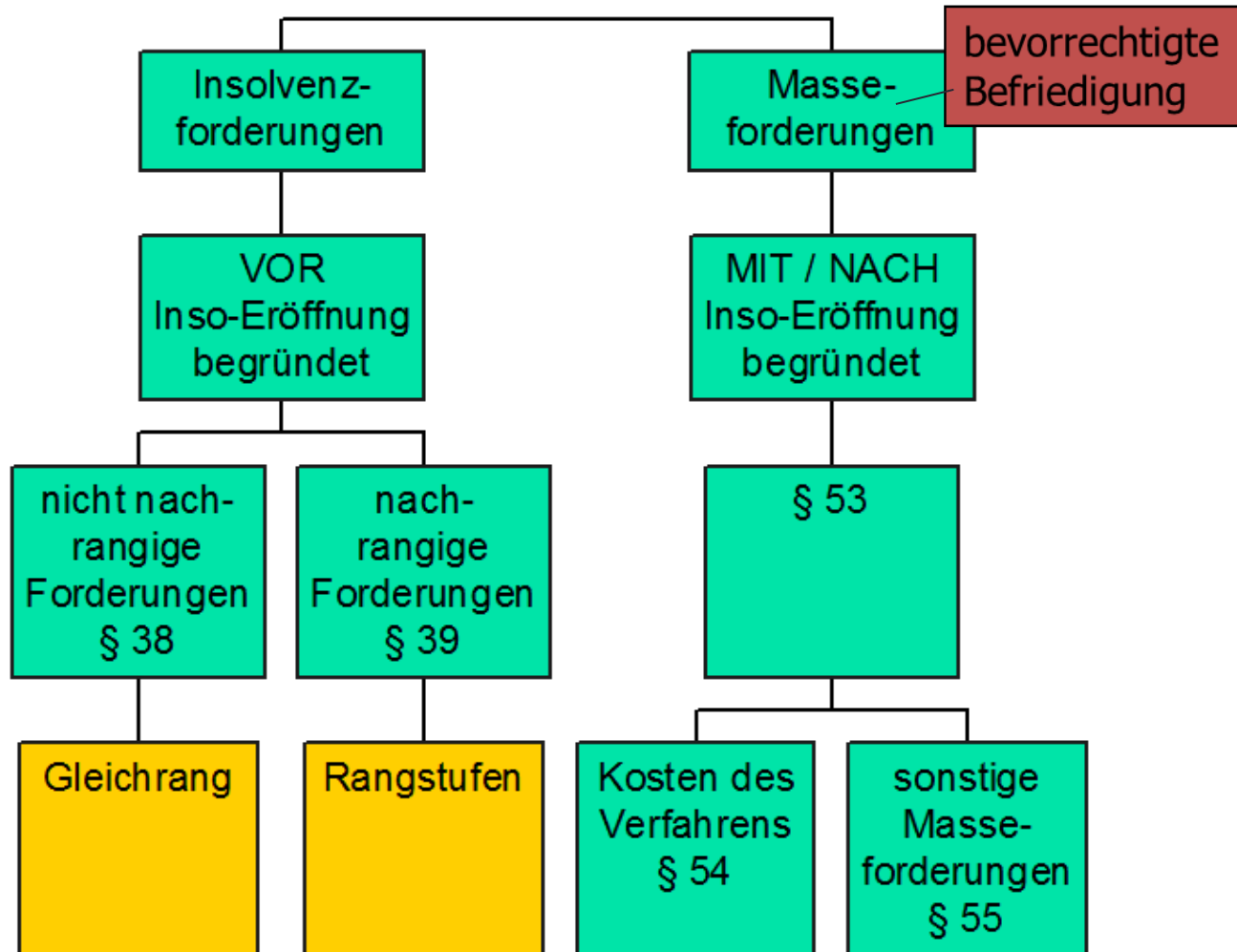
- Beispiel:

Gemeinde G hat offene Forderungen gegenüber dem Insolvenzschuldner I, die bereits vor dem InsO-Verfahren begründet wurden. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Bußgeld OWIG in Höhe von 60,00 €. Diese Forderung stellt mit Eröffnung des InsO-Verfahrens eine Insolvenzforderung dar, jedoch lediglich eine nachrangige Forderung gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO.

➤ **Merke:** Nach § 174 Absatz 3 InsO sind nachrangige Forderungen nur nach besonderer Aufforderung des InsO-Gerichts anzumelden.

7. Gläubigerarten/ Forderungsarten

Vereinfachte Darstellung



8. Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten

8. Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten

- Die InsO kennt verschiedene Arten von Gläubiger/ Forderungen, siehe vorangehende Folien. Was ist aber, wenn ein Gläubiger weder...
 - Aussonderungsberechtigter Gläubiger, sowie Forderungen,
 - Absonderungsberechtigter Gläubiger, sowie Forderungen,
 - Massegläubiger, sowie Forderungen **oder**
 - Insolvenzgläubiger („nicht nachrangig“ oder „nachrangig“), sowie Forderungen,...

ist ?

- Dann handelt es sich hierbei um einen Neugläubiger mit Neuverbindlichkeiten (oder Nachinsolvenzgläubiger mit Nachinsolvenzverbindlichkeiten).

8. Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten

Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten:

- Beispiel:

Der Insolvenzschuldner I legt sich nach Eröffnung des InsO-Verfahrens einen Hund zu. Die daraus begründete Hundesteuer ist als Neuverbindlichkeit losgelöst vom InsO-Verfahren von I zu entrichten und hat grundsätzlich keine Berührungspunkte mit dem InsO-Verfahren des I.
- **Merke:** Forderungen, die nach Eröffnung des InsO-Verfahrens und keine Masseverbindlichkeiten sind, sind Neuverbindlichkeiten des InsO-Schuldners.

Exkurs: InsO-Masse

- **Frage:**

Woher weiß der Gläubiger, ob es sich um Forderungen handelt, die aufgrund der InsO-Masse begründet wurden oder die Neuverbindlichkeiten darstellen?

- **Antwort:**

Nach § 35 Absatz 1 gehört sämtliches Vermögen nach Eröffnung des InsO-Verfahrens zur InsO-Masse. Das Vermögen des Schuldners wird mit Eröffnung des InsO-Verfahrens durch den InsO-Verwalter in Besitz genommen, vgl. § 148 Absatz 1, § 80.

Exkurs: InsO-Masse

Begriff der InsO-Masse ist geregelt in § 35 InsO (Legaldefinition)

Grundsatz:

§ 35

Begriff der Insolvenzmasse

(1) Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse). (...)

- Die InsO-Masse dient der gemeinschaftlichen und entsprechend gleichmäßigen Befriedigung der InsO-Gläubiger, vgl. Henckel, in :Jaeger, InsO, § 35 Rn 1
- Die Inbesitznahme durch den InsO-Verwalter erfolgt mit Eröffnung des InsO-Verfahrens nach § 148

Exkurs: InsO-Masse

Demnach gehören zur InsO-Masse insbesondere:

- Alle materielle und immaterielle Vermögenswerte des Schuldners
- Inklusive Surrogate hieraus (z. B. Erlöse, Gewinne)
- Neuerwerb im InsO-Verfahren (z. B. Einkommen)
- Durch Anfechtung zurückgeholte Rechtspositionen (z. B. Zahlungen)

Exkurs: InsO-Masse

Ausnahmen vom Grundsatz

- § 36 „Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, gehören nicht zur Insolvenzmasse.“, = **unpfändbare Vermögenswerte**, z. B. § 811 ZPO (Unpfändbare Sachen), aber auch unpfändbares Einkommen nach §§ 850 ff
- Höchstpersönliche Rechte , z. B. Persönlichkeitsrechte
- Freigegebenes Erwerbsgeschäft, vgl. § 35 Absatz 2
- Sonstige freigegebene Vermögenswerte/ -gegenstände (Freigabe)
 - *Die Freigabe wird in der Insolvenzordnung zwar nicht ausdrücklich geregelt, an einzelnen Stellen aber erwähnt, etwa § 32 Absatz 3 Satz 1, § 33, § 35 Absatz 2, und wird somit vorausgesetzt. Sie hat die **Loslösung des Gegenstandes** bzw. der Forderung aus der haftungsrechtlichen Massezuordnung und damit deren Übergang in das insolvenzfreie Vermögen des Schuldners respektive den Rückfall der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an den Schuldner **zur Folge**, vgl. Insolvenzrecht, Klaus Reichl, 4. Auflage, Rn 272.*

8. Neugläubiger/ Neuverbinder

Was haben Neugläubiger mit ihren Verbindlichkeiten zu beachten?

„(...) Forderungen, die erst nach Eröffnung des Verfahrens begründet worden sind, unterfallen der Restschuldbefreiung nicht.“

Vgl. Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Auflage,
§286, Kapitel III, Rn 5

- Neugläubiger nehmen nicht am Insolvenzverfahren teil und selbstverständlich auch nicht die Neuverbindlichkeiten des Schuldners nach Eröffnung des InsO-Verfahrens.
- Im Ergebnis also auch keine Restschuldbefreiung für diese Verbindlichkeiten.
- Neugläubiger unterliegen jedoch grundsätzlich ebenfalls dem Vollstreckungsverbot nach § 89 Absatz 2 Satz 1.
- Während der Wohlverhaltensphase entfällt das Vollstreckungsverbot nach § 89 Absatz 2 Satz 1, § 294 findet für Neugläubiger keine Anwendung.

8. Neugläubiger/ Neuverbindlichkeiten

Was haben Neugläubiger mit ihren Neuverbindlichkeiten zu beachten?

- Demnach ist eine Vollstreckung grundsätzlich in das insolvenzfreie, pfändbare Vermögen möglich, de facto jedoch nicht erfolgsversprechend, da solches Vermögen in der Regel nicht vorhanden ist (vgl. App/Klomfaß, „Insolvenzrecht“, 2. Auflage, Ifd Nr. 546 ff)
- Weil...
 - Verwertung der InsO-Masse bis zur Aufhebung des Verfahrens (Beginn der Wohlverhaltensphase)
 - Abtretung der pfändbaren Bezüge/ pfändbares Einkommen an den Treuhänder zur Befriedigung der InsO-Gläubiger, während der Wohlverhaltensphase

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Wirkung des Eröffnungsbeschlusses



Wiederholung

- Bestellung InsO-Verwalters
- Beschlagnahmewirkung
- Unwirksamkeit von Verfügungen des Schuldners (Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsgewalt auf den InsO-Verwalter), vgl. § 80 Absatz 1
- Leistungen an den Schuldner, vgl. § 81
- Wahlrecht InsO-Verwalters für nicht erfüllte gegenseitige Verträge
- **Verbot Einzelzwangsvollstreckung nach § 89 Absatz 1**
 - Sonderfall Vollstreckung Masseverbindlichkeiten
 - Unterbrechung anhängiger Prozesse
 - Merke: grdstzl. KEINE Auswirkung bzgl. InsO-Anfechtung

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

- **§ 89 Absatz 1:** mit Verfahrenseröffnung entsteht ein Vollstreckungsverbot in das Vermögen des InsO-Schuldners für InsO-Gläubiger (Def. InsO-Gläubiger: § 38)
- Betrifft ebenfalls bei künftigen Forderungen aus Arbeitsverhältnissen etc. grundsätzlich auch die sogenannten Neugläubiger, vgl. **§ 89 Absatz 2 Satz 1**

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

- Ausnahme:

- § 89 Absatz 2 Satz 2

- Unterhaltsansprüche und unerlaubte Handlungen

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

- **Sonderfall** bei der Vollstreckung von Masseverbindlichkeiten: Massegläubiger sind vom Vollstreckungsverbot grundsätzlich **nicht** erfasst, aber:
 - bei oktroyierten (= aufgezwungenen) Masseverbindlichkeiten ausgeschlossen für **6 Monate seit Eröffnung**, § 90 Absatz 1
- weitere Sonderregelungen
- (besonders bedeutsam für Arbeitnehmer, vgl. §§ 90 Absatz 2 Nr. 3, 55 Absatz 1 Nr. 2)

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Die insolvenzrechtliche Vollstreckungsproblematik:

- nach § 89 Vollstreckungsverbot bezüglich der InsO-Gläubiger
 - selbstverständlich zu § 38-Forderungen,
 - aber auch zu § 39-Forderungen.
- Das Vollstreckungsverbot gilt auch für die Wohlverhaltensphase, vgl. § 294

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Vom Vollstreckungsverbot erfasste Maßnahmen:

- „Als Zwangsvollstreckung i. S. v. § 89 InsO gilt jeder auf Sicherstellung des Gläubigers hinzielender Akt, der in einem an bestimmte Voraussetzungen geknüpften Verfahren unter Androhung oder Anwendung von Zwang gegen den Schuldner vorgenommen wird.“

(vgl. VZV-Handbuch, Kapitel 7, S. 65)

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Vom Vollstreckungsverbot erfasste Maßnahmen:

- insbes. alle Maßnahmen, durch die der Gläubiger einer Sicherung erlangte
- ZPO-Vollstreckungsmaßnahmen, grundsätzlich auch Zwangsversteigerung & -verwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (Grundstücke / grundstücksgleiche Rechte / eingetragene Schiffe, -sbauwerke / registrierte Luftfahrzeuge); auch daraus evtl. erlangte Sicherungen

Verwaltungsvollstreckung

- Vollstreckung verwaltungsgerichtlicher, finanzgerichtlicher o. sozialgerichtlicher Titel
- auch Vollzug eines Arrestes erfasst
- **Merke:** Art des Titels irrelevant (z. B. erfasst auch gerichtlicher. Vergleich, ö.-rechtl. Vertrag etc.)

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Vom Vollstreckungsverbot erfasste Maßnahmen:

- aber auch Maßnahmen im Vorfeld des Erhalts einer Sicherung sind bereits erfasst,
 - beim Vollstreckungsbeamten z. B. bereits das Aufsuchen des Schuldners,
 - erst Recht dessen Aufforderung zu einer Leistung
- **Merke:** Er darf einen von § 89 Absatz 1 erfassten Vollstreckungsauftrag nicht ausführen. Nach § 294 Absatz 1 besteht das Vollstreckungsverbot während der Wohlverhaltensphase fort.

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

§ 88 Rückschlagsperre

- Grundsätzlich **einen** Monat im Regel-InsO-Verfahren
- **Drei** Monate im Verbraucher-InsO-Verfahren, vgl. §88 Absatz 2)

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

§ 88 Rückschlagsperre

- **Bedeutung:**

„Durch sie soll verhindert werden, dass Gläubiger im letzten Monat (in den letzten drei Monaten) einen Sonderzugriff auf das Schuldnervermögen nehmen und sich damit ein besseres Recht auf Befriedigung verschaffen kann als andere, nicht gesicherte Gläubiger.“, vgl. Heidelberger Kommentar zur InsO, 8. Auflage, I InsO § 88, Rn 2

- **Merke:**

1. Die Rückschlagsperre bezieht sich **nur auf InsO-Gläubiger**,
2. **Unwirksamkeit** von Vollstreckungshandlungen rückwirkend einen oder drei Monate **ab Antrag** auf Eröffnung des InsO-Verfahrens

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

§ 88 Rückschlagsperre

➤ Merke:

Die Unwirksamkeit tritt unmittelbar mit InsO-Eröffnung (rückwirkend) ein, unabhängig vom Verfahrensausgang oder das dies jemand erklären müsste, vgl. App/Klomfaß, Insolvenzrecht, 2. Auflage, Rn 533

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

§ 88 Rückschlagsperre

- **Beispiel:** Beispiel aus: App/Klomfaß, Insolvenzrecht, 2. Auflage
- **Sachverhalt:** Gemeinde G pfändet am 01.10.2015 beim Schuldner ein Kfz, am 14.10. eine Forderung und erwirkt am 22.10. eine Sicherungshypothek. Am 04.11.2015 stellt der Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des InsO-Verfahrens, das InsO-Verfahren wird sodann am 18.12.2015 eröffnet.
- **Wirkung:** Die Forderungspfändung sowie die Sicherungshypothek werden zwar zunächst wirksam, jedoch wegen der einmonatigen Frist (Rückschlagsperre), die ab Eröffnung des InsO-Verfahrens rückwirkend berechnet wird, letztendlich unwirksam.
 - Im Verbraucher-InsO-Verfahren wäre auch die Kfz-Pfändung unwirksam, da Rückschlagsperre hier 3 Monate.

9. Verbot der Einzelzwangsvollstreckung

Rückschlagsperre bei Aus- / Absonderungsrechten:

- gem. Wortlaut § 88 Absatz 1 sind **nur InsO-Gläubiger** betroffen; Vollstreckungsmaßnahmen aus-/absonderungsberechtigter Gläubiger bleiben danach **grundsätzlich wirksam**, jedoch ist zu unterscheiden:
 - Bei Absonderungsrechten an **unbeweglichen Gegenständen** (§ 49) trifft dies zu; der Absonderungsberechtigte kann selbständig (weiter) die Zwangsvollstreckung in den verhafteten Gegenstand betreiben, zus. ggf. auch der InsO-Verwalter (§ 165)
 - bei Absonderungsrechten an **beweglichen Sachen** / Forderungen / sonstigen Vermögensrechten (§§ 50 ff.) -> wer hat Besitz?
 - die Vollstreckungsbehörde (§§ 173 Absatz 1, 166 Absatz 1): Verwertung (noch) möglich
 - der Schuldner (damit der InsO-Verwalter (§ 148 Absatz 1)): keine Verwertung (mehr) durch den Gläubiger möglich, insofern (indirekt) von § 89 Absatz 1 betroffen; nur noch der InsO-Verwalter kann verwerten
- Voraussetzung einer Verwertung **beweglicher Sache** durch Kommune:
 - Vollstreckung in einen Gegenstand, welcher dem Aus- bzw. Absonderungsrecht unterlag (z. B. Zwangsversteigerung des durch Pfändung erlangtem Pkw) &
 - Vollstreckung wegen des Anspruches, auf den sich das Recht zur Aus- / Absonderung gründet (also dem Pfändungspfandrecht)

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Grundlage der Restschuldbefreiung (RSB):

- **Ziel:** dem redlichen Schuldner soll ein wirtschaftlicher Neuanfang ermöglicht werden.
 - erfordert eine Restschuldbefreiung (§§ 1 Satz 2, 286)

Voraussetzungen:

- natürlich Person (seltene Ausnahme. RSB. bzgl. jur. Person: Insolvenzplan, vgl. § 227 Absatz 1)
- Durchlaufen eines InsO-Verfahrens (Verbraucher- / Regel-InsO-Verfahren); bei Einstellung kann nur im Falle von § 211 eine Restschuldbefreiung erfolgen, § 289 Absatz 3

Stufen des Restschuldbefreiungsverfahrens:

- Zulassungsverfahren
- Wohlverhaltensperiode
- Entscheidungen bzgl. Erteilung / Versagung Restschuldbefreiung (ggf. Widerruf)

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

- Unterschied (**sehr bedeutsam**)

- bis zum Schlusstermin des 1. Jahres
Versagungsgründe => § 290
- Obliegenheitsverstöße während
Versagung nach §§ 296, 295 de

Grdstzl. Keine Möglichkeit der Geltendmachung solcher Gründe nach Abhaltung des Schlusstermins!
(evtl. trotzdem dazu gestellter Antrag wird kostenpflichtig abgewiesen)
Ausn: § 297a

Voraussetzungen in beiden Fällen

- Antrag eines InsO-Gläubigers
- Glaubhaftmachung eines Versagungsgrundes

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung bis zum Schlusstermin (§ 290):

- Die Gründe des § 290 Absatz 1 Nr. 1 bis 6 bzw. neu bis 7 sind abschließend
- es sind keine Generalklauseln enthalten
- § 290 Absatz 1 ist NICHT analogiefähig

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

§ 290 Absatz 1 Versagungsgründe:

Restschuld wird durch Beschluss versagt, wenn dies vom InsO-Gläubiger, der am Verfahren teilnimmt, beantragt worden ist und wenn...

- 5 Jahre vor Antrag auf Eröffnung der Schuldner wegen einer Straftat nach §§ 283 -283 c verurteilt wurde, Absatz 1
- In den letzten 3 Jahren vor Antrag schriftlich unrichtige Angaben über seine wirtschaftliche Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten oder Gelder aus der öffentlichen Kasse zu erhalten, Absatz 2
- Absatz 3 weggefallen
- In den letzten 3 Jahren vor Antrag unangemessene Verbindlichkeiten aufgebaut hat, Vermögen verschwendet wurde, den Antrag auf Eröffnung verzögert hat und damit eine Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger einhergeht, Absatz 4

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

§ 290 Absatz 1 Versagungsgründe:

Restschuld wird durch Beschluss versagt, wenn dies vom InsO-Gläubiger, der am Verfahren teilnimmt, beantragt worden ist und wenn...

- Schuldner seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten verletzt (fahrlässig oder grob fahrlässig), Absatz 5
- Im Verzeichnis nach § 305 unvollständige Angaben zum Gläubiger und zur Forderung (fahrlässig oder grob fahrlässig) gemacht wurden, Absatz 6
- der Schuldner seine Erwerbsobliegenheiten verletzt und damit die Befriedigung der Gläubiger beeinträchtigt, dies gilt nicht, wenn ihn kein Verschulden trifft, Absatz 7

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung bis zum Schlusstermin (§ 290):

- Altverfahren (= Rechtslage vor 1. Juli 2014): (mdl.) Antragstellung im Schlusstermin erforderlich, § 290 Absatz 1
- d. h.: ein zuvor bereits evtl. schriftl. eingereichter Versagungsantrag (z. B. weil schriftl. Verfahren) MUSS nochmals im Schlusstermin mündlich gestellt werden (BGH, NZI 2003, 389; NZI 2004, 635) -> Grundsatz d. Mündlichkeit des Verfahrens -> ansonsten gilt der Antrag als nicht gestellt
- Begründung:
Dem InsO-Gericht ist nicht zuzumuten, noch im Schlusstermin die oft sehr umfangreichen Akten auf evtl. bereits gestellte Versagungsanträge durchzusehen
- vorschnelle Versagungsanträge ggf. „nur“ unzufriedener Gläubiger sollen vermieden werden
- Erhaltung einer möglichst weitreichenden Wahrung des Anhörungsgrundsatzes
- **ab 1. Juli 2014: grundsätzlich jederzeit, auch schriftlich (s. § 290 Absatz 2, §5 Absatz 2 Satz 1 InsO)**
- Glaubhaftmachung -> sofortige Verfügbarkeit des Beweismittels i. S. v. § 294 Absatz 2 ZPO erforderlich:

„Kann der Gläubiger den vorgebrachten Versagungsgrund nicht unmittelbar glaubhaft machen, ist ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung als unzulässig zu verwerfen.“ (Keller, aaO, Rn. 1876)

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung bis zum Schlusstermin (§ 290):

- Wird ein Versagungsantrag gestellt:
 - nach Anhörung erfolgt Entscheidung des Gerichts, § 289 Absatz 1
 - sofortige Beschwerde möglich
 - nach Rechtskraft, örtliche Bekanntmachung
- Folgen: Aufhebung InsO-Verfahren **OHNE** Wechsel in Restschuldbefreiungsverfahren
 - => siehe insbesondere § 201:
 - Absatz 1: unbeschränkte Geltendmachung der restlichen Forderungen gegenüber. Schuldner
 - Absatz 2: Vollstreckung aus dem Tabelleneintrag

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung bis zum Schlusstermin (§ 290):

- **Wichtig:** Antragsbefugnis (gerade) auch solcher InsO-Gläubiger, welche bislang keine Forderungen zum InsO-Verfahren angemeldet hatten,

Begründung: auch diese werden von der Restschuldbefreiung erfasst => § 301 Absatz 1 Satz 2!
Dann muss ihnen auch ein entsprechendes Antragsrecht zustehen. vgl. zur Rechtslage ab 1. Juli 2014 § 297a InsO (wichtig)

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung während der Wohlverhaltensphase (§§ 295, 296)

§ 295 Absatz 1

Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

- 1. eine **angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben** und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;*
- 2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges **Erbrecht erwirbt, zur Hälfte** des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;*
- 3. **jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich** dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;*
- 4. **Zahlungen** zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger **nur an den Treuhänder** zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.*

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Zur Antragstellung während der Wohlverhaltensphase (§§ 295,296)

Einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoß gegen die Obliegenheitsverpflichtungen nach § 295 ist nach den Tatbestandsvoraussetzungen des § 296 zu stellen:

- Antrag des InsO-Gläubigers
- Verstoß gegen eine Obliegenheit nach § 295
- Dadurch muss die Befriedigung eines InsO-Gläubigers beeinträchtigt sein
- Antragstellung binnen eines Jahres nach Bekanntwerden des Verstoßes
- Antrag nur zulässig wenn Verstoß glaubhaft gemacht wird

10. Die Restschuldbefreiung sowie deren Versagung

Von der Restschuldbefreiung nicht erfasste Forderungen

- Rechte ggü. Mitschuldern / Bürgen / aus Rechten zur abgesonderten Befriedigung / Sicherungsrechten (-> Vormerkung) ... werden von der Restschuldbefreiung ggü. dem Gläubiger NICHT berührt, § 301 II 1
 - sie verlieren wohl aber ihre Rückgriffsansprüche n. §§ 426 oder 774 I BGB ggü. dem Inso-Schuldner
- wichtig: § 302
 - Nr. 1.
 - vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung (= zusätzliche / besondere Anspruchsgrundlage)
 - **Und zusätzlich** Ansprüche aus vorsätzlicher Nichtgewährung von Unterhalt oder bestimmten Steuerstraftatbeständen
 - Nr. 2 -> § 39 I Nr. 3: ... Bußgelder ...
 - Nr. 3: z. B. von nahen Angehörigen zwecks Ermöglichung des Verfahrens

11. Verkürzung der Restschuldbefreiung

11. Verkürzung der Restschuldbefreiung

Rechtslage seit dem 01.07.2014

- Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.07.2014 das Verfahren zur Restschuldbefreiung (RSB) reformiert.
- *„Die Dauer des RSB-Verfahrens ist seit dessen Einführung im Jahr 1999 umstritten und sie ist – isoliert betrachtet - im europäischen Vergleich verhältnismäßig lang. Gescheiterte (...) Personen, die aufgrund alltäglicher Risiken – wie Arbeitslosigkeit, Scheidung oder Krankheit – in die Überschuldung geraten sind, benötigen vielfach keine jahrelange Bewährung, sondern einen finanziellen Neuanfang. (...)“* , vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.08.12, Drucksache 467/12, A. Problem und Ziel.

11. Verkürzung der Restschuldbefreiung

Rechtslage seit dem 01.07.2014

- primäres Ziel des Gesetzes: Verkürzung des RSB-Verfahren
- zunächst bleibt es klarstellend bei § 300 Absatz 1 Satz 1: Erteilung der RSB nach Ablauf der Abtretungsfrist (s. § 287 II 1 InsO) = grundsätzlich nach 6 Jahren
- aber: Verkürzungsmöglichkeiten nach § 300 Absatz 1 Satz 2:
 - immer müssen die Kosten des Verfahrens gedeckt und ein entsprechender Antrag auf Verkürzung gestellt sein
 - Nr. 1: jederzeitige RSB-Erteilung, wenn (Normierung bisheriger Rechtsprechungspraxis), vgl. § 300 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1
 - Nr. 2: Erteilung nach 3 Jahren, wenn 35%
 - Nr. 3: kann die Quote nach Nr. 2 nicht geleistet werden, ist eine Erteilung nach 5 Jahren möglich
- § 300 Absatz 2 InsO: Herkunft der Mittel muss offengelegt werden, wenn innerhalb von 3 Jahren 35 % getilgt wurden

Exkurs : Neuerwerb nach § 300 a

- Ausgangslage: dem Schuldner wird RSB erteilt (bzw. Eintritt der Voraussetzungen § 300 Absatz 1 Satz 2 InsO), das eigentliche InsO-Verfahren läuft aber noch:
 - ab Erteilung der RSB steht der Neuerwerb dem Schuldner zu, dieser gehört nicht mehr zur InsO-Masse.
 - dies gilt umfassend, z. B. auch in Bezug auf Steuererstattungen, Schenkungen.
- Ziel: Vertrauen in den wirtschaftlichen Neustart (vgl. BT-Drks. 17/11268, 26)
- umgekehrt: § 300a Absatz 2 InsO.
 - Neugläubiger wie gemäß § 302 InsO ausgenommene Gläubiger dürfen in diesen Neuerwerb – trotz lfd. InsO-Verfahren – vollstrecken; **diese Gläubiger sind verständiger weise nicht vom Vollstreckungsverbot gem. § 89 Absatz 1 betroffen.**

12. Wirkung der Restschuldbefreiung

12. Wirkung der Restschuldbefreiung

- Wortlaut des § 301 Absatz 1:
„Wird die Restschuldbefreiung erteilt, so wirkt sie gegen alle Insolvenzgläubiger. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.“
- Die Forderungen erlöschen nicht, sondern werden vielmehr unvollkommene Verbindlichkeiten, sog. **Naturalobligationen**.
- Bedeutung:
 - Die Forderungen sind weiterhin erfüllbar, jedoch nicht erzwingbar, vgl. App/Klomfaß, Insolvenzrecht, 2. Auflage, Rn. 1079
 - Freiwillige Zahlungen des Schuldners auf diese Forderungen kann der Gläubiger noch entgegennehmen und muss sie nicht erstatten.



Bei Fragen:

- Telefon: 02741/688-388 (Dienstlich)
- E-Mail : e.hornickel@kirchen-sieg.de (dienstlich)
oder insolvenzrecht.hornickel@web.de
- Seminare der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz e. V.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!